

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.4.2011
KOM(2011) 229 endgültig

2011/0098 (NLE)

Vorschlag

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige
Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen
Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der
Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde**

BEGRÜNDUNG

Auf der Grundlage eines Mandats des Rates¹ hat die Europäische Kommission mit der Republik Kap Verde Verhandlungen zur Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde vom 19. Dezember 2006 geführt. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 22. Dezember 2010 ein neues Protokoll paraphiert. Das bisherige Protokoll läuft am 31. August 2011 aus, und die dreijährige Laufzeit des neuen Protokolls beginnt am 1. September 2011.

Das vorliegende Verfahren läuft parallel zu den Verfahren für einen Beschluss des Rates (mit Zustimmung des Europäischen Parlaments) über den Abschluss des neuen Protokolls und für eine Verordnung des Rates über die Aufteilung der betreffenden Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten.

Die Verhandlungsposition der Kommission basierte unter anderem auf einer Ex-Post-Bewertung durch externe Sachverständige.

Hauptzweck des Protokolls ist es, die Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Europäischen Union, abhängig vom verfügbaren Überschuss, sowie die finanzielle Gegenleistung sowohl für die eingeräumten Zugangsrechte als auch zur Unterstützung des Fischereisektors festzulegen.

Ziel ist die anhaltende Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde und die Schaffung, im Interesse beider Parteien, eines partnerschaftlichen Rahmens für die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und die verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der kap-verdischen Fischereizone.

Das neue Protokoll ist geprägt durch den Wunsch beider Parteien, die Partnerschaft und die Zusammenarbeit im Fischereisektor mit allen verfügbaren Finanzinstrumenten zu stärken. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, wie wichtig ein Rahmen ist, der der Entwicklung der Investitionstätigkeit in diesem Sektor und der Valorisierung der Produkte der handwerklichen Fischerei förderlich ist.

Die finanzielle Gegenleistung des Protokolls in Höhe von insgesamt 1 305 00 EUR für die gesamte Laufzeit ergibt sich aus a) einer Referenzfangmenge von 5 000 Tonnen jährlich für 74 Schiffe, das entspricht 325 000 EUR jährlich, und b) einem Betrag zur Unterstützung der Fischereipolitik der Republik Kap Verde in Höhe von 110 000 EUR jährlich. Diese Unterstützung steht mit den Zielen der nationalen Fischereipolitik im Einklang.

Es sind Fangmöglichkeiten für 28 Thunfisch-Wadenfänger, 35 Oberflächen-Langleiner und 11 Thunfischfänger mit Angeln vorgesehen. Diese Fangmöglichkeiten können jedoch je nach Ergebnis der jährlichen Bestandsabschätzungen nach oben oder nach unten korrigiert werden, was eine entsprechende Anpassung der finanziellen Gegenleistung nach sich ziehen würde.

Die Kommission schlägt dem Rat hierauf vor, die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls mittels Beschluss zu genehmigen.

¹ Beschluss Nr. 12600/10 vom 27. September 2010

Vorschlag

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Dezember 2006 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2027/2006 des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde)² erlassen.
- (1) Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach diesem Partnerschaftsabkommen läuft am 31. August 2011 aus.
- (2) Die Europäische Union hat mit der Republik Kap Verde (nachstehend „Kap Verde“) über ein neues Protokoll verhandelt, das EU-Schiffen Fangmöglichkeiten in den Gewässern einräumt, die im Bereich der Fischerei der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Kap Verdes unterstehen.
- (3) Das neue Protokoll wurde nach Abschluss der Verhandlungen am 22. Dezember 2010 paraphiert.
- (4) Damit die Fischereifahrzeuge der EU ihre Fangtätigkeiten nicht unterbrechen müssen, sieht Artikel 15 des neuen Protokolls dessen vorläufige Anwendung vor.
- (5) Das neue Protokoll sollte unterzeichnet und vorläufig angewendet werden, bis die für seinen förmlichen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind -

² Verordnung (EG) Nr. 2027/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006, ABl. L 414 vom 30.12.2006, S.1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kap Verde wird im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Das Protokoll gilt in Anwendung seines Artikels 15 ab 1. September 2011 vorläufig, bis die für seinen förmlichen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Protokoll

Zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde vereinbartes Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien

Artikel 1

Laufzeit und Fangmöglichkeiten

1. Für einen Zeitraum von drei Jahren werden die in Artikel 5 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

Weit wandernde Arten (in Anhang 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 aufgelistete Arten):

- Thunfisch-Wadenfänger/Froster: 28 Schiffe,
- Thunfischfänger mit Angeln: 11 Schiffe,
- Oberflächen-Langleinenfischer: 35 Schiffe.

2. Absatz 1 gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 4 und 5 dieses Protokolls.

Artikel 2

Finanzielle Gegenleistung - Zahlungsweise

1. Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 7 des Abkommens wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 435 000 EUR festgesetzt.
2. Die finanzielle Gegenleistung umfasst:
 - (a) einen Jahresbetrag in Höhe von 325 000 EUR, der einer Referenzfangmenge von 5 000 Tonnen jährlich entspricht, für den Zugang zur AWZ Kap Verdes und
 - (b) einen spezifischen Betrag in Höhe von 110 000 EUR jährlich zur Unterstützung der kap-verdischen Fischereipolitik.
3. Absatz 1 gilt vorbehaltlich der Artikel 3, 4, 5, 7 und 8 dieses Protokolls sowie der Artikel 12 und 13 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens.
4. Übersteigt die Gesamtmenge der von den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union in den kap-verdischen Gewässern getätigten Fänge 5000 Tonnen jährlich, so wird der Betrag der jährlichen finanziellen Gegenleistung von bisher 325 000 EUR um 65 EUR je zusätzliche Tonne erhöht. Der von der Europäischen Union gezahlte jährliche Gesamtbetrag darf jedoch das Doppelte des in Absatz 2 Buchstabe a genannten Betrages (325 000 EUR) nicht übersteigen. Übersteigen die Fänge der

Fischereifahrzeuge der Europäischen Union die dem Doppelten des jährlichen Gesamtbetrages entsprechenden Mengen, so wird der Betrag für die über diese Höchstmenge hinausgehenden Fänge im darauf folgenden Jahr gezahlt.

5. Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt für das erste Jahr spätestens 60 Tage nach Inkrafttreten des Protokolls und für die Folgejahre spätestens am Jahrestag dieses Inkrafttretens des Protokolls.
6. Die Verwendung der finanziellen Gegenleistung gemäß Absatz 2 Buchstabe a unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der kap-verdischen Behörden.
7. Die finanzielle Gegenleistung wird auf ein Einzelkonto der Staatskasse bei einem von den kap-verdischen Behörden bezeichneten Finanzinstitut überwiesen.

Artikel 3

Förderung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Fischerei in den kap-verdischen Gewässern

1. Die Parteien vereinbaren in dem in Artikel 9 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuss binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls ein mehrjähriges sektorales Programm mit Durchführungsmodalitäten, die insbesondere Folgendes umfassen:
 - (a) die jährlichen und mehrjährigen Leitlinien für die Verwendung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten finanziellen Gegenleistung;
 - (b) die jährlichen und mehrjährigen Ziele zur Verwirklichung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Fischerei, wobei den Prioritäten Kap Verdes auf dem Gebiet der nationalen Fischereipolitik oder in anderen Politikbereichen, die mit der Einrichtung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Fischerei in Zusammenhang stehen oder sich auf sie auswirken, Rechnung zu tragen ist;
 - (c) die Kriterien und Verfahren für die jährliche Bewertung der Ergebnisse.
2. Vorschläge für die Änderung des mehrjährigen sektoralen Programms müssen von den Parteien im Gemischten Ausschuss oder im Rahmen eines Briefwechsels angenommen werden.
3. Die Behörden Kap Verdes beschließen jedes Jahr gegebenenfalls über die Verwendung eines Betrags zusätzlich zu dem in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Teil der finanziellen Gegenleistung für die Durchführung des mehrjährigen Programms. Diese Verwendung muss der Europäischen Union spätestens zwei (2) Monate vor dem Jahrestag des Inkrafttretens dieses Protokolls mitgeteilt werden.
4. Die beiden Parteien bewerten jedes Jahr im Gemischten Ausschuss den Stand der Durchführung des mehrjährigen sektoralen Programms. Sollte diese Bewertung ergeben, dass die direkt aus der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b finanzierten Ziele nicht zufriedenstellend durchgeführt werden, behält

sich die Kommission das Recht vor, den betreffenden Teil der finanziellen Gegenleistung zu kürzen, um den für die Durchführung des Programms vorgesehenen Betrag an die tatsächlichen Ergebnisse anzupassen.

Artikel 4

Wissenschaftliche Zusammenarbeit für verantwortungsvolle Fischerei

1. Die beiden Parteien verpflichten sich, in den kap-verdischen Gewässern eine verantwortungsvolle Fischerei nach dem Prinzip der Nichtdiskriminierung zwischen den in diesen Gewässern tätigen Fangflotten zu fördern.
2. Während der Laufzeit dieses Protokolls überwachen die Europäische Union und die kap-verdischen Behörden Entwicklung und Zustand der Bestände in der Fischereizone Kap Verdes.
3. Beide Parteien beachten die Empfehlungen und Entschlüsse der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), die diese im Interesse einer verantwortungsvollen Bestandsbewirtschaftung erlässt.
4. Auf der Grundlage der in der ICCAT angenommenen Empfehlungen und Entschlüsse und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten konsultieren die beiden Parteien einander im Rahmen des in Artikel 9 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens vorgesehenen Gemischten Ausschusses, gegebenenfalls nach einer wissenschaftlichen Sitzung, um einvernehmlich Maßnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu verabschieden, die sich auf die Fangtätigkeit der Schiffe der Europäischen Union auswirken.

Artikel 5

Einvernehmliche Anpassung der Fangmöglichkeiten

Die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 1 können einvernehmlich angepasst werden, sofern die Empfehlungen und Entschlüsse der ICCAT bestätigen, dass diese Anpassung eine nachhaltige Bewirtschaftung der unter dieses Protokoll fallenden Fischereiressourcen Kap Verdes gewährleistet. In diesem Fall wird die finanzielle Gegenleistung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a zeitanteilig angepasst und dieses Protokoll einschließlich Anhang entsprechend geändert.

Artikel 6

Anlandungsanreize und Förderung der Zusammenarbeit der Wirtschaftsbeteiligten

1. Beide Parteien arbeiten zusammen daran, die Möglichkeiten der Anlandung in kap-verdischen Häfen zu verbessern.
2. Die entsprechenden Modalitäten sowie der Umfang möglicher finanzieller Anreize werden im Gemischten Ausschuss festgelegt.
3. Die Parteien bemühen sich, technisch, wirtschaftlich und kommerziell günstige Voraussetzungen zu schaffen, um die Beziehungen zwischen ihren Unternehmen zu

fördern, und treiben dazu die Herausbildung eines unternehmensentwicklungs- und investitionsfreundlichen Umfeldes voran.

Artikel 7

Aussetzung der Zahlung der finanziellen Gegenleistung

1. Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b kann nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss ausgesetzt werden, wenn
 - (a) außergewöhnliche Umstände, ausgenommen Naturphänomene, den Ablauf der Fangtätigkeiten in der kap-verdischen AWZ verhindern;
 - (b) im Falle grundlegender Veränderungen der politischen Voraussetzungen, unter denen dieses Protokoll geschlossen wurde, eine Partei eine Überprüfung der Bestimmungen mit Blick auf eine mögliche Änderung verlangt;
 - (c) die Europäische Union in Kap Verde einen Verstoß gegen wesentliche und fundamentale Elemente der Menschenrechte und demokratischen Grundsätze gemäß Artikel 9 des Abkommens von Cotonou feststellt.
2. Die Europäische Union behält sich das Recht vor, die Zahlung der besonderen finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b dieses Protokolls ganz oder teilweise auszusetzen, wenn
 - (a) die erzielten Ergebnisse nach einer Bewertung durch den Gemischten Ausschuss nicht der Planung entsprechen;
 - (b) die finanzielle Gegenleistung nicht zweckentsprechend verwendet wird.
3. Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird nach Konsultation und Einigung der beiden Parteien wieder aufgenommen, sobald die vor den in Absatz 1 genannten Ereignissen bestehende Lage wieder hergestellt wurde und/oder wenn die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten finanziellen Durchführung dies rechtfertigen.

Artikel 8

Aussetzung der Anwendung des Protokolls

1. Die Anwendung dieses Protokolls kann nach Konsultation im Gemischten Ausschuss auf Initiative einer Partei ausgesetzt werden, wenn
 - (a) außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des partnerschaftlichen Abkommens den Ablauf der Fangtätigkeiten in der kap-verdischen AWZ verhindern;
 - (b) im Falle grundlegender Veränderungen der politischen Voraussetzungen, unter denen dieses Protokoll geschlossen wurde, eine Partei eine Überprüfung der Bestimmungen mit Blick auf eine mögliche Änderung verlangt;
 - (c) eine der beiden Parteien einen Verstoß gegen wesentliche und fundamentale Elemente der Menschenrechte und demokratischen Grundsätze gemäß Artikel 9 des Abkommens von Cotonou feststellt;

- (d) die Europäische Union die Zahlung der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a aus anderen Gründen als den in Artikel 7 genannten nicht leistet;
 - (e) zwischen den beiden Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Protokolls herrschen;
 - (f) eine Partei gegen die Bestimmungen dieses Protokolls, seines Anhangs oder dessen Anlagen verstößt.
2. Soll die Anwendung des Protokolls aus anderen als den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Gründen ausgesetzt werden, muss die betreffende Partei ihre Absicht mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Aussetzung wirksam sein soll, schriftlich mitteilen. Die Aussetzung des Protokolls aus den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Gründen wird unmittelbar nach Fassung des Aussetzungsbeschlusses wirksam.
 3. Im Fall einer Aussetzung konsultieren die Parteien einander und bemühen sich um eine gütliche Beilegung der Meinungsverschiedenheiten. Wird eine solche Beilegung erreicht, so wird die Anwendung des Protokolls wiederaufgenommen und der Betrag der finanziellen Gegenleistung je nach Dauer der Aussetzung des Protokolls zeitanteilig gekürzt.

Artikel 9 *Elektronischer Datenaustausch*

1. Kap Verde und die EU verpflichten sich, umgehend die für einen elektronischen Austausch aller Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens erforderlichen Systeme einzurichten.
2. Sobald die in Absatz 1 genannten Systeme betriebsbereit sind, gilt die elektronische Fassung eines Dokuments als der Papierfassung in jeder Hinsicht gleichwertig.
3. Kap Verde und die EU melden einander unverzüglich jede Störung ihrer Informationssysteme. Die Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens werden dann automatisch nach Maßgabe des Anhangs durch die Papierfassung ersetzt.

Artikel 10 *Satellitenüberwachung*

Kap Verde richtet umgehend ein satellitengestütztes System (VMS) zur Überwachung von Fischereifahrzeugen ein, die in seinen Gewässern fischen. Sobald dieses System betriebsbereit ist, finden die entsprechenden Bestimmungen im Anhang dieses Protokolls Anwendung.

Artikel 11 *Vertraulichkeit von Daten*

Kap Verde verpflichtet sich, alle im Rahmen des Abkommens verfügbaren Daten zu EU-Schiffen und ihren Fangtätigkeiten vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zu verwenden.

Artikel 12
Anwendbares nationales Recht

1. Für die im Rahmen des vorliegenden Protokolls ausgeübten Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union in den kap-verdischen Gewässern gilt kap-verdisches Recht, insbesondere die Vorschriften des Bewirtschaftungsplans für die Fischereiressourcen Kap Verdes, sofern das Abkommen sowie das vorliegende Protokoll mit seinem Anhang und dessen Anlagen nichts anderes vorsehen.
2. Die Behörden Kap Verdes setzen die Europäische Kommission über jede Änderung oder jede neue Rechtsvorschrift in Kenntnis, die den Fischereisektor betrifft.

Artikel 13
Laufzeit

Dieses Protokoll und sein Anhang gelten für eine Laufzeit von drei Jahren ab der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 15, sofern das Protokoll nicht gemäß Artikel 14 gekündigt wird.

Artikel 14
Kündigung

1. Im Falle einer Kündigung des Protokolls benachrichtigt die kündigende Partei die andere Partei schriftlich wenigstens sechs Monate vor dem Tag, an dem die Kündigung in Kraft treten soll, von ihrer Absicht, das Protokoll zu kündigen.
2. Die Absendung der in Absatz 1 genannten Benachrichtigung leitet die Konsultationen zwischen den Parteien ein.

Artikel 15
Vorläufige Anwendung

Dieses Protokoll wird ab dem 1. September 2011 vorläufig angewendet.

Artikel 16
Inkrafttreten

Dieses Protokoll und sein Anhang treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Parteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifizieren.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON FISCHEREITÄTIGKEITEN DURCH SCHIFFE DER EUROPÄISCHEN UNION IN DER FISCHEREIZONE VON KAP VERDE

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Für die Anwendung dieses Anhangs bezeichnet jeder Bezug auf eine zuständige Behörde der Europäischen Union (EU) oder Kap Verdes, sofern nichts anderes festgelegt ist:

- für die EU: die Europäische Kommission, gegebenenfalls vertreten durch die Delegation der EU in Kap Verde;
- für Kap Verde : das Fischereiministerium.

Nationale AWZ

Kap Verde teilt der EU vor Inkrafttreten des Protokolls die Koordinaten seiner AWZ sowie seiner Basislinien mit.

Fanggebiete

EU-Schiffe dürfen jenseits der 12-Meilen-Zone, gemessen von den Basislinien, fischen.

Benennung eines Agenten vor Ort

Jedes EU-Schiff, das Anlandungen oder Umladungen in einem kap-verdischen Hafen plant, muss durch einen Konsignatar mit Wohnsitz in Kap Verde vertreten sein.

Bankkonto

Kap Verde teilt der EU vor Inkrafttreten des Protokolls das Bankkonto oder die Bankkonten mit, auf das oder die die Beträge überwiesen werden sollen, die im Rahmen des Abkommens für EU-Schiffe zu zahlen sind. Anfallende Gebühren für Banküberweisungen gehen zulasten der Reeder.

KAPITEL II

Fanggenehmigungen

Voraussetzungen für die Erteilung einer Fanggenehmigung – zugelassene Schiffe

Eine Fanggenehmigung nach Artikel 6 des Abkommens wird unter der Bedingung erteilt, dass das Schiff in der Fischereifahrzeugkartei der EU geführt ist und alle bisherigen

Verpflichtungen von Reeder, Kapitän oder in Bezug auf das Schiff selbst aufgrund von Fangtätigkeiten in Kap Verde im Rahmen des Abkommens erfüllt wurden.

Beantragung einer Fanggenehmigung

Die EU unterbreitet Kap Verde für jedes Fischereifahrzeug, das nach Maßgabe des Abkommens Fischfang betreiben will, mindestens 15 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung und verwendet dazu das Formular nach Anlage 1 zu diesem Anhang. Das Formular ist mit Schreibmaschine oder gut leserlich in Druckschrift (Großbuchstaben) auszufüllen.

Jedem Erstantrag auf Erteilung einer Fanglizenz im Rahmen des geltenden Protokolls und jedem Antrag infolge technischer Änderungen des Schiffes ist Folgendes beizufügen:

- i. ein Beleg über die Zahlung der Pauschalgebühr für die Geltungsdauer der beantragten Genehmigung sowie des Pauschalbetrags für Beobachter gemäß Kapitel X dieses Anhangs;
- ii. gegebenenfalls Name und Anschrift des Konsignatars vor Ort;
- iii. eine neueres Farbfoto von wenigstens 15 cm × 10 cm, welches das Schiff in seinem aktuellen Zustand in Seitenansicht zeigt;
- iv alle sonstigen im Rahmen des Abkommens speziell geforderten Unterlagen.

Einem Antrag auf Verlängerung einer Fanggenehmigung im Rahmen des geltenden Protokolls für ein Schiff, das technisch nicht verändert wurde, muss lediglich der Zahlungsbeleg für die Pauschalgebühr und den Pauschalbeobachterbetrag beigelegt werden.

Pauschalvorausgebühr

Die Pauschalbeträge werden für jedes Schiff nach den festgesetzten Jahressätzen in den technischen Übersichtsbögen in Anlage 2 zu diesem Anhang berechnet. Sie umfassen alle nationalen und lokalen Steuern mit Ausnahme der Hafengebühren, der Umladegebühren und der Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen.

Vorläufige Liste fangberechtigter Schiffe

Unmittelbar nach Eingang der Anträge auf Fanggenehmigungen erstellt Kap Verde für jede Kategorie von Fischereifahrzeugen eine vorläufige Liste antragstellender Schiffe. Diese Liste wird der mit Fischereikontrollen beauftragten nationalen Behörde und der EU umgehend zugestellt.

Die EU leitet die vorläufige Liste weiter an den Reeder oder den Konsignatar. Sind die Büros der EU geschlossen, kann Kap Verde die vorläufige Liste dem Reeder oder Konsignatar auch direkt zustellen, und die EU erhält eine Kopie.

Erteilung der Fanggenehmigung

Kap Verde erteilt der EU die Fanggenehmigung binnen 15 Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Bei Verlängerung einer Fanggenehmigung während der Laufzeit des Protokolls muss die neue Fanggenehmigung klar auf die ursprüngliche Fanggenehmigung Bezug nehmen.

Die EU leitet die Fanggenehmigung weiter an den Reeder oder den Konsignatar. Sind die Büros der EU geschlossen, kann Kap Verde die Fanggenehmigung dem Reeder oder Konsignatar auch direkt zustellen, und die EU erhält eine Kopie.

Liste der fangberechtigten Schiffe

Unmittelbar nach Erteilung der Fanggenehmigungen erstellt Kap Verde für jede Kategorie von Fischereifahrzeugen eine Liste der Schiffe, die in der Fischereizone Kap Verdes fischen dürfen. Diese Liste wird der mit Fischereikontrollen beauftragten nationalen Behörde und der EU umgehend zugestellt und ersetzt die vorgenannte vorläufige Liste.

Geltungsdauer der Fanggenehmigung

Die Fanggenehmigungen gelten für die Dauer eines Jahres und können verlängert werden.

Zur Feststellung des Beginns der Geltungsdauer gilt als „Dauer eines Jahres“:

- i. im ersten Jahr der Anwendung des Protokolls der Zeitraum vom Inkrafttreten des Protokolls bis zum 31. Dezember desselben Jahres;
- ii. danach jedes vollständige Kalenderjahr;
- ii. im letzten Jahr der Anwendung des Protokolls der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Tag, an dem das Protokoll ausläuft.

Mitführen der Fanggenehmigung an Bord

Die Fanggenehmigung ist stets an Bord mitzuführen.

Die Schiffe dürfen jedoch bereits fischen, sobald sie auf der vorgenannten vorläufigen Liste geführt werden. Bis zur Aushändigung der Fanggenehmigung muss diese vorläufige Liste ständig an Bord mitgeführt werden.

Übertragung der Fanggenehmigung

Die Fanggenehmigung wird für ein bestimmtes Schiff erteilt und ist nicht übertragbar.

Im Falle höherer Gewalt jedoch wird die Fanggenehmigung auf Antrag der EU durch eine neue Genehmigung ersetzt, ausgestellt auf den Namen eines gleichartigen Schiffes wie das zu ersetzende Schiff.

Zur Umtragung gibt der Reeder oder sein Konsignatar die zu ersetzende Fanggenehmigung an Kap Verde zurück und Kap Verde stellt umgehend eine Ersatzgenehmigung aus. Die Ersatzgenehmigung wird dem Reeder oder seinem Konsignatar bei Rückgabe der zu ersetzenden Genehmigung direkt erteilt. Die Ersatzgenehmigung gilt ab dem Tag, an dem die zu ersetzende Genehmigung zurückgegeben wird.

Kap Verde aktualisiert umgehend die Liste der fangberechtigten Schiffe. Die neue Liste wird der mit Fischereikontrollen beauftragten nationalen Behörde und der EU unverzüglich mitgeteilt.

Hilfsschiffe

Auf Antrag der EU gestattet Kap Verde EU-Schiffen, die im Besitz einer Fanggenehmigung sind, auf Hilfsschiffe zurückzugreifen. Die Hilfsschiffe müssen die Flagge eines Mitgliedstaats der EU führen oder einem EU-Unternehmen gehören und dürfen nicht für den Fischfang ausgerüstet sein oder für Umladungen genutzt werden.

Kap Verde bestimmt, was Hilfstätigkeiten sind und unter welchen Bedingungen die Erlaubnis erteilt wird, und erstellt eine Liste der zugelassenen Hilfsschiffe und teilt diese unverzüglich der mit Fischereikontrollen beauftragten nationalen Behörde und der EU mit.

KAPITEL III

Technische Maßnahmen

Die technischen Maßnahmen, die für Schiffe im Besitz einer Fanggenehmigung für Fanggebiete, Fanggeräte und Beifänge gelten, sind für jede Fischereiart in den technischen Übersichtsbögen in Anlage 2 zu diesem Anhang festgelegt.

Die Schiffe kommen allen Empfehlungen nach, die von der ICCAT (Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) angenommen werden.

KAPITEL IV

Meldung der Fänge

Fischereilogbuch

Der Kapitän eines EU-Schiffs, das im Rahmen des Abkommens Fischfang betreibt, führt ein Fischereilogbuch nach dem Muster, das in Anlage 3 zu diesem Anhang für alle Fischereiarten vorgegeben ist.

Das Fischereilogbuch wird vom Kapitän für jeden Tag ausgefüllt, an dem sich das Schiff in der Fischereizone Kap Verdes aufhält.

Der Kapitän trägt ins Fischereilogbuch täglich für jede Art (gekennzeichnet durch den FAO-Alpha-3-Code) die gefangene und an Bord behaltene Menge in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl ein. Für die Zielarten zeichnet der Kapitän auch Nullfänge auf.

Der Kapitän trägt außerdem gegebenenfalls täglich für jede Art die Mengen ins Fischereilogbuch ein, die wieder ins Meer zurückgeworfen wurden, in Kilogramm Lebendgewicht oder als Stückzahl.

Das Fischereilogbuch wird leserlich in Großbuchstaben ausgefüllt und vom Kapitän unterzeichnet.

Für die Richtigkeit der Angaben im Fischereilogbuch haftet der Kapitän.

Fangmeldungen

Der Kapitän meldet die Fänge seines Schiffes durch Übergabe der für die Zeit des Aufenthalts in der Fischereizone Kap Verdes ausgefüllten Fischereilogbuchblätter.

Die Übergabe der Fischereilogbuchblätter geschieht wie folgt:

- i. bei Anlaufen eines kap-verdischen Hafens wird das Original jedes Fischereilogbuchblattes dem Vertreter Kap Verdes vor Ort übergeben, der den Empfang schriftlich bestätigt;
- ii. bei Verlassen der Fischereizone Kap Verdes ohne vorheriges Anlaufen eines kap-verdischen Hafens werden die Originale der Fischereilogbuchblätter binnen 14 Tagen nach Ankunft in einem anderen Hafen und in jedem Fall binnen 30 Tagen nach Verlassen der Fischereizone Kap Verdes übersandt:
 - a. per Post an Kap Verde oder
 - b. per FAX an die von Kap Verde mitgeteilte Nummer oder
 - c. per E-Mail.

Beide Parteien treffen alle erforderlichen Vorkehrungen zur Einrichtung eines Fangmeldesystems, das auf der elektronischen Übertragung aller Daten beruht.

Sobald Kap Verde Fangmeldungen per E-Mail entgegennehmen kann, übermittelt der Kapitän Kap Verde seine Fischereilogbuchblätter elektronisch an die von Kap Verde mitgeteilte E-Mail-Adresse. Kap Verde bestätigt den Eingang umgehend durch eine Antwort-E-Mail.

Der Kapitän übersendet der EU Kopien aller Fischereilogbuchblätter. Für Thunfisch-Wadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer sendet der Kapitän außerdem Kopien aller Fischereilogbuchblätter an eines der folgenden Wissenschaftsinstitute:

- i. IRD (Institut de recherche pour le développement)
- ii. IEO (Instituto Español de Oceanografía),
- iii. IPIMAR (Instituto Português de Investigaç o Maritima) oder
- iv. INDP (Instituto Nacional de Desenvolvimento das Pescas).

Kehrt das Schiff w hrend der Geltungsdauer seiner Fanggenehmigung in die Fischereizone Kap Verdes zur ck, m ssen erneut Fangmeldungen gemacht werden.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen  ber die Meldung der F nge kann Kap Verde die Fanggenehmigung aussetzen, bis die fehlenden Fangmeldungen vorliegen, und gegen den Reeder die nach geltendem kap-verdischen Recht vorgesehenen Strafen verh ngen. Bei wiederholtem Versto  gegen diese Bestimmungen kann Kap Verde eine Verl ngerung der Fanggenehmigung ablehnen. Kap Verde unterrichtet die EU umgehend von jeder in diesem Zusammenhang verh ngten Strafe.

Gebührenabrechnung für Thunfisch-Wadenfänger und Oberflächen-Langleiner

Die EU erstellt für jeden Thunfischwadenfänger und jeden Oberflächen-Langleiner auf der Basis der von den vorgenannten Wissenschaftsinstituten bestätigten Fangmeldungen eine endgültige Abrechnung der Gebühren, die für die Fänge des betreffenden Schiffes im vorausgegangenen Kalenderjahr zu zahlen sind.

Die EU übermittelt diese Abrechnung Kap Verde und dem Reeder vor dem 31. Juli des laufenden Jahres. Kap Verde kann die Abrechnung unter Vorlage einer entsprechenden Begründung innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung anfechten. Bei Unstimmigkeiten wird der Gemischte Ausschuss einberufen. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, gilt die Gebührenabrechnung als angenommen.

Fällt die endgültige Gebührenabrechnung höher aus als die Pauschalvorausgebühr, die bei Beantragung der Fanggenehmigung gezahlt wurde, überweist der Reeder Kap Verde den Restbetrag bis spätestens 30. September des laufenden Jahres. Fällt die endgültige Abrechnung niedriger aus als der Pauschalbetrag der Vorausgebühr, wird dem Reeder die Differenz nicht erstattet.

KAPITEL V

Anlandungen und Umladungen

Der Kapitän eines EU-Schiffes, der in der Fischereizone Kap Verdes getätigte Fänge in einem kap-verdischen Hafen anlanden oder umladen möchte, muss Kap Verde mindestens 24 Stunden vor der Anlandung oder Umladung Folgendes übermitteln:

- a. Name des Schiffes, das anlanden oder umladen wird,
- b. Hafen der Anlandung oder Umladung,
- c. Datum und voraussichtliche Uhrzeit der Anlandung oder Umladung,
- d. für jede anzulandende oder umzuladende Art (gekennzeichnet durch den FAO-Alpha-3-Code) die Menge in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl,
- e. bei Umladung den Namen des Empfängerschiffes,
- f. die Gesundheitsbescheinigung des Empfängerschiffes.

Die Umladung muss in den Gewässern eines hierzu zugelassenen kap-verdischen Hafens erfolgen. Umladungen auf See sind untersagt.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die nach geltendem kap-verdischen Recht vorgesehenen Strafen verhängt.

Ein EU-Schiff, das in einem kap-verdischen Hafen anlandet oder seine Fänge an ein kap-verdisches Verarbeitungsunternehmen verkauft, erhält einen finanziellen Anreiz in Form eines Gebührennachlasses in der in den technischen Übersichtsbögen in Anlage 2 zu diesem Anhang angegebenen Höhe.

KAPITEL VI

Überwachung

Einfahrt in die Fischereizone und Ausfahrt

Jede Einfahrt in die Fischereizone Kap Verdes und jede Ausfahrt aus dieser Zone eines EU-Schiffes im Besitz einer Fanggenehmigung muss Kap Verde drei Stunden vor der Ein- oder Ausfahrt gemeldet werden.

Bei der Meldung seiner Ein- oder Ausfahrt teilt das Schiff insbesondere Folgendes mit:

- i. Datum, Uhrzeit und gewählte Durchfahrtsstelle;
- ii. für jede Art (gekennzeichnet durch den FAO-Alpha-3-Code) die Menge an Bord in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl;
- iii. Aufmachung der Erzeugnisse.

Die Meldung erfolgt vorzugsweise per E-Mail oder aber per Fax oder Funk an die von Kap Verde mitgeteilte E-Mail-Adresse, Rufnummer oder Frequenz. Kap Verde teilt allen betroffenen Schiffen sowie der EU unverzüglich jede Änderung dieser E-Mail-Adresse, Rufnummer oder Funkfrequenz mit.

Jedes Schiff, das in der Fischereizone Kap Verdes fischend angetroffen wird, ohne seine Einfahrt in die Zone gemeldet zu haben, wird als Schiff ohne Fanggenehmigung angesehen.

Inspektionen auf See

Die Inspektion auf See von EU-Schiffen im Besitz einer Fanggenehmigung in der Fischereizone Kap Verdes erfolgt durch kap-verdische Schiffe und Inspektoren, die eindeutig als mit der Durchführung von Fischereikontrollen beauftragt auszumachen sind.

Die kap-verdischen Inspektoren kündigen dem EU-Schiff ihre Entscheidung, eine Inspektion durchzuführen, an, bevor sie an Bord kommen. Die Inspektion wird von höchstens zwei Inspektoren durchgeführt, die sich eindeutig ausweisen müssen, bevor sie mit der Inspektion beginnen.

Die kap-verdischen Inspektoren bleiben nicht länger an Bord, als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie führen die Inspektion so durch, dass Schiff, Fischfang und Ladung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Kap Verde kann der EU gestatten, an der Inspektion auf See als Beobachter teilzunehmen.

Der Kapitän des EU-Schiffes erleichtert den kap-verdischen Inspektoren das Anbordkommen und deren Arbeit.

Am Ende jeder Inspektion erstellen die kap-verdischen Inspektoren einen Inspektionsbericht. Der Kapitän des EU-Schiffes kann Bemerkungen in den Inspektionsbericht schreiben. Der Inspektionsbericht wird von dem Inspektor, der ihn abgefasst hat, und vom Kapitän des EU-Schiffes unterschrieben.

Die kap-verdischen Inspektoren händigen dem Kapitän des EU-Schiffes eine Kopie des Inspektionsberichts aus, bevor sie von Bord gehen. Innerhalb von acht Tagen nach der Inspektion übermittelt Kap Verde auch der EU eine Kopie des Inspektionsberichts.

Inspektion im Hafen

Die Inspektion im Hafen von EU-Schiffen, die in den Gewässern eines kap-verdischen Hafens in der Fischereizone Kap Verdes getätigte Fänge anlanden oder umladen, erfolgt durch kap-verdische Inspektoren, die eindeutig als mit der Durchführung von Fischereikontrollen beauftragt auszumachen sind.

Die Inspektion wird von höchstens zwei Inspektoren durchgeführt, die sich eindeutig ausweisen müssen, bevor sie mit der Inspektion beginnen. Die kap-verdischen Inspektoren bleiben nicht länger an Bord, als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und führen die Inspektion so durch, dass Schiff, Anlande- oder Umladevorgang und Ladung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Kap Verde kann der EU gestatten, an der Inspektion als Beobachter teilzunehmen.

Der Kapitän des EU-Schiffes erleichtert den kap-verdischen Inspektoren ihre Arbeit.

Am Ende jeder Inspektion erstellen die kap-verdischen Inspektoren einen Inspektionsbericht. Der Kapitän des EU-Schiffes kann Bemerkungen in den Inspektionsbericht schreiben. Der Inspektionsbericht wird von dem Inspektor, der ihn abgefasst hat, und vom Kapitän des EU-Schiffes unterschrieben.

Der kap-verdische Inspektor händigt dem Kapitän des EU-Schiffes bei Abschluss der Inspektion eine Kopie des Inspektionsberichts aus. Innerhalb von acht Tagen nach der Inspektion übermittelt Kap Verde auch der EU eine Kopie des Inspektionsberichts.

KAPITEL VII

Schiffsüberwachungssystem (VMS)

VMS - Schiffspositionsmeldungen

EU-Schiffe im Besitz einer Fanggenehmigung müssen, wenn sie sich in der Fischereizone Kap Verdes aufhalten, mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgestattet sein, über das die Position des Schiffes jede Stunde automatisch an das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) seines Flaggenstaates übertragen wird.

Jede Positionsmeldung

i. enthält obligatorisch

- a. die Schiffskennzeichen,
- b. die letzte Position des Schiffes (Längen- und Breitengrad) auf 500 m genau und mit einem Konfidenzintervall von 99 %,
- c. Datum und Uhrzeit der Positionsaufzeichnung,

d. Schiffsgeschwindigkeit und -kurs;

ii. hat das in Anlage 4 zu diesem Anhang vorgegebene Format.

Die erste Positionsaufzeichnung nach der Einfahrt in die Fischereizone Kap Verdes wird mit dem Code „ENT“ gekennzeichnet. Alle nachfolgenden Positionen tragen den Code „POS“, mit Ausnahme der ersten Positionsaufzeichnung nach der Ausfahrt aus der Fischereizone Kap Verdes – sie wird mit „EXI“ gekennzeichnet.

Das FÜZ des Flaggenstaats garantiert die automatische Verarbeitung und gegebenenfalls elektronische Übertragung der Positionsmeldungen. Die Positionsmeldungen müssen sicher aufgezeichnet und für drei Jahre gespeichert werden.

Übertragung vom Schiff bei Ausfall des VMS

Der Kapitän vergewissert sich, dass das VMS jederzeit einwandfrei funktioniert und die Position seines Schiffes dem FÜZ seines Flaggenstaats stets korrekt gemeldet wird.

Bei einer Störung wird das VMS des Schiffes binnen einem Monat repariert oder ausgetauscht. Nach Ablauf dieses Monats darf das Schiff anderenfalls nicht mehr in der Fischereizone Kap Verdes fischen.

Schiffe, die in der Fischereizone Kap Verdes mit einem defekten VMS Fischfang betreiben, müssen ihre Positionsmeldungen an das FÜZ des Flaggenstaats mindestens alle vier Stunden per E-Mail, Fax oder Funk vornehmen und dabei alle vorgeschriebenen Angaben machen.

Sichere Übertragung der Positionsmeldungen an Kap Verde

Das FÜZ des Flaggenstaats überträgt die Positionsmeldungen der betreffenden Schiffe automatisch an das FÜZ Kap Verdes. Die FÜZ des Flaggenstaats und Kap Verdes tauschen ihre E-Mail-Kontaktadressen aus und teilen sich jede Änderung dieser Adressen unverzüglich mit.

Die Übertragung der Positionsmeldungen zwischen den FÜZ des Flaggenstaats und Kap Verdes erfolgt elektronisch über ein sicheres Kommunikationssystem.

Das FÜZ Kap Verdes informiert das FÜZ des Flaggenstaats und die EU unverzüglich, wenn die Positionsmeldungen für ein Schiff im Besitz einer Fanggenehmigung nicht mehr regelmäßig eingehen, das betreffende Schiff aber keine Ausfahrt aus der Fischereizone gemeldet hat.

Fehlbetrieb des Kommunikationssystems

Kap Verde stellt sicher, dass seine elektronische Einrichtung mit der des Flaggenstaat-FÜZ kompatibel ist, und informiert die EU im Interesse einer möglichst raschen technischen Behebung unverzüglich über jede Störung bei Versendung oder Empfang der Positionsmeldungen. Bei etwaigen Streitfällen wird der Gemischte Ausschuss befasst.

Jede festgestellte Manipulation des VMS an Bord des Schiffes zur Störung seines einwandfreien Betriebs oder Fälschung der Positionsangaben wird dem Kapitän angelastet.

Jeder Verstoß wird mit den hierfür nach kap-verdischem Recht vorgesehenen Strafen geahndet.

Änderung der Übermittlungshäufigkeit

Im Fall eines begründeten Hinweises auf illegales Verhalten kann Kap Verde das FÜZ des Flaggenstaats - mit Kopie an die EU - auffordern, die Häufigkeit, mit der die Positionsmeldungen für ein bestimmtes Schiff übertragen werden, für einen bestimmten Untersuchungszeitraum auf Abstände von 30 Minuten zu verkürzen. Kap Verde muss dem FÜZ des Flaggenstaats und der EU die Gründe für seinen Verdacht mitteilen. Das FÜZ des Flaggenstaats sendet Kap Verde die Positionsmeldungen umgehend so häufig wie verlangt.

Am Ende des Untersuchungszeitraums unterrichtet Kap Verde das FÜZ des Flaggenstaats und die EU über etwaige Folgemaßnahmen.

KAPITEL VIII

Verstöße

Erfassung von Verstößen

Jeder Verstoß, den ein EU-Schiff im Besitz einer Fanggenehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Anhangs begeht, muss in einem Inspektionsbericht vermerkt werden.

Mit seiner Unterschrift unter den Inspektionsbericht greift der Kapitän nicht dem Recht des Reeders vor, sich gegen den Vorwurf des Verstoßes zu verteidigen.

Auf-/Einbringung von Schiffen – Informationssitzung

Wenn die kap-verdischen Rechtsvorschriften dies für den betreffenden Verstoß vorsehen, kann jedes EU-Schiff, dem ein Verstoß vorgeworfen wird, gezwungen werden, seine Fangtätigkeit einzustellen und, wenn es sich auf See befindet, einen kap-verdischen Hafen anzulaufen.

Kap Verde benachrichtigt die EU binnen längstens 24 Stunden von jeder Aufbringung eines EU-Schiffes im Besitz einer Fanggenehmigung. Mit der Benachrichtigung werden auch Belege für den angezeigten Verstoß vorgelegt.

Bevor etwaige Maßnahmen gegen Kapitän, Besatzung oder Ladung ergriffen werden, Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen ausgenommen, beruft Kap Verde auf Antrag der EU binnen einem Arbeitstag nach Eingang der Benachrichtigung über die Aufbringung eine Informationssitzung ein, um die Umstände zu klären, die zur Aufbringung des Schiffes geführt haben, und etwaige Folgemaßnahmen darzulegen. An dieser Informationssitzung kann ein Vertreter des Flaggenstaats teilnehmen.

Ahndung des Verstoßes – Vergleich

Die Strafe für den angezeigten Verstoß wird von Kap Verde nach geltendem kap-verdischen Recht festgesetzt.

Verlangt die Verfolgung des Verstoßes ein Gerichtsverfahren, so wird vor der Einleitung gerichtlicher Schritte versucht, den mutmaßlichen Verstoß – solange es sich nicht um ein strafrechtliches Verbrechen handelt - zwischen Kap Verde und der EU im Wege eines Vergleichs zu regeln und Art und Höhe der Strafe festzulegen. An diesem Vergleichsverfahren kann ein Vertreter des Flaggenstaats teilnehmen. Das Verfahren wird spätestens drei Arbeitstage nach der Benachrichtigung über die Aufbringung abgeschlossen.

Gerichtsverfahren - Bankkaution

Kann der Fall nicht durch einen Vergleich beigelegt werden und kommt es zur Klage bei der zuständigen gerichtlichen Instanz, so hinterlegt der Reeder des angezeigten Schiffes bei einer von Kap Verde bezeichneten Bank eine Sicherheit, deren Höhe von Kap Verde unter Berücksichtigung der Kosten der Aufbringung, der wahrscheinlichen Geldstrafe und möglicher Entschädigungen festgesetzt wird. Die Bankkaution kann vor Abschluss des Gerichtsverfahrens nicht aufgehoben werden.

Die Bankkaution wird freigegeben und dem Reeder unverzüglich nach Ergehen des Urteils zurückgezahlt:

- a. in voller Höhe, wenn keine Strafe verhängt wurde,
- b. in Höhe des Restbetrags, wenn die verhängte Geldstrafe niedriger ausfällt als die Kaution.

Kap Verde teilt der EU die Ergebnisse des Gerichtsverfahrens binnen acht Tagen nach dem Urteilsspruch mit.

Freigabe von Schiff und Besatzung

Das Schiff und seine Besatzung dürfen den Hafen verlassen, wenn den Verpflichtungen im Rahmen des Vergleichs nachgekommen wurde oder wenn die Bankkaution hinterlegt ist.

KAPITEL IX

Anheuerung von Seeleuten

Zahl anzuheuernder Seeleute

Für die Zeit ihrer Fangtätigkeit in der Fischereizone Kap Verdes heuern die EU-Schiffe in folgendem Umfang kap-verdische Seeleute an:

- a. die Flotte der Thunfisch-Wadenfänger heuert mindestens sechs Seeleute an;
- b. die Flotte der Thunfischfänger mit Angeln heuert mindestens zwei Seeleute an;
- c. die Flotte der Oberflächen-Langleinenfischer heuert mindestens fünf Seeleute an.

Die Reeder bemühen sich, noch weitere kap-verdische Seeleute anzuheuern.

Freie Auswahl der Seeleute

Kap Verde unterhält eine Liste qualifizierter kap-verdischer Seeleute, die auf EU-Schiffen angeheuert werden können.

Der Reeder oder sein Konsignatar kann die anzuheuern den Seeleute frei aus dieser Liste auswählen und teilt Kap Verde ihre Eintragung in die Besatzungsliste mit.

Heuerverträge

Für die kap-verdischen Seeleute wird der Heuervertrag zwischen dem Reeder oder seinem Konsignatar und dem Seemann ausgehandelt, der durch seine Gewerkschaft vertreten sein kann. Der Vertrag erhält einem Sichtvermerk der kap-verdischen Seefahrtsbehörde. Ausdrücklich genannt werden unter anderem Datum und Einschiffungshafen.

Durch den Vertrag ist der Seemann an das für ihn in Kap Verde geltende Sozialversicherungssystem angeschlossen. Er ist damit unter anderem lebens-, kranken- und unfallversichert.

Den Unterzeichnern wird eine Kopie des Vertrags ausgehändigt.

Die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit gilt für kap-verdische Seeleute. Bei den Rechten handelt es sich insbesondere um die Versammlungsfreiheit sowie um die effektive Anerkennung des Rechts der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen und auf die Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.

Heuer der Seeleute

Die Heuer der kap-verdischen Seeleute geht zulasten des Reeders. Sie ist vor Erteilung der Fanggenehmigung vom Reeder oder seinem Konsignatar und Kap Verde einvernehmlich festzusetzen.

Die Heuer darf nicht schlechter sein als die der nationalen Schiffsbesatzungen und sie darf nicht unter den IAO-Normen liegen.

Pflichten des Seemanns

Der Seemann muss sich einen Tag vor dem in seinem Vertrag genannten Einschiffungsdatum beim Kapitän des bezeichneten Schiffes melden. Der Kapitän teilt dem Seemann das Datum und die Uhrzeit der Einschiffung mit. Tritt der Seemann vom Vertrag zurück oder erscheint er nicht am vereinbarten Tag zur vereinbarten Uhrzeit zur Einschiffung, so ist der Reeder automatisch von der Verpflichtung zur Anheuerung dieses Seemanns befreit. In diesem Fall muss der Reeder keine Geldstrafe oder Entschädigung zahlen.

Nichtanheuerung kap-verdischer Seeleute

Reeder einer Flotte, die keine kap-verdischen Seeleute anheuern, überweisen vor dem 30. September des laufenden Jahres für jeden nicht angeheuerten Seemann im Rahmen der vorgegebenen Zahl anzuheuerner Seeleute eine Pauschalsumme von 20 EUR je Aufenthaltstag ihrer Schiffe in der Fischereizone Kap Verdes.

Kap Verde verwendet diese Summe für die Ausbildung von kap-verdischen Seeleuten.

KAPITEL X

Beobachter Kap Verdes

Beobachtung der Fangtätigkeiten

Schiffe im Besitz einer Fanggenehmigung unterliegen einer Regelung der Beobachtung ihrer Fangtätigkeiten im Rahmen des Abkommens.

Diese Regelung passt sich an relevante Bestimmungen in den Empfehlungen an, die von der ICCAT (Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) angenommen wurden.

Benennung von Schiffen und Beobachtern

Kap Verde benennt die Schiffe der EU, die einen Beobachter an Bord nehmen müssen, sowie den Beobachter, der jedem Schiff zugeteilt wird, spätestens 15 Tage vor dem angesetzten Datum für die Einschiffung des Beobachters.

Bei Erteilung der Fanggenehmigung teilt Kap Verde der EU und dem Reeder oder seinem Konsignatar die bezeichneten Schiffe und Beobachter sowie die Zeit mit, die der Beobachter an Bord des jeweiligen Schiffes verbringen wird. Kap Verde teilt der EU und dem Reeder oder seinem Konsignatar unverzüglich mit, wenn es bei den bezeichneten Schiffen oder Beobachtern zu Änderungen kommt.

Kap Verde bemüht sich, keine Beobachter für Schiffe zu bestellen, die in der betreffenden Fangsaison bereits für ihre Fangtätigkeiten in anderen Fischereizonen als der Kap Verdes Beobachter an Bord nehmen müssen.

Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord darf die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten.

Pauschalbeitrag

Bei Zahlung der Gebühren überweist der Reeder Kap Verde für jedes Schiff einen Jahrespauschalbetrag von 100 EUR.

Vergütung des Beobachters

Vergütung und Abgaben des Beobachters gehen zulasten Kap Verdes.

Einschiffsbedingungen

Die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord, insbesondere die Dauer seiner Anwesenheit, werden vom Reeder oder seinem Konsignatar und Kap Verde einvernehmlich festgelegt.

Der Beobachter wird an Bord wie ein Offizier behandelt. Bei seiner Unterbringung wird den technischen Möglichkeiten des Schiffes Rechnung getragen.

Die Kosten der Unterbringung und Verpflegung des Beobachters gehen zulasten des Reeders.

Der Kapitän trifft alle ihm obliegenden Vorkehrungen, um Sicherheit und Wohlergehen des Beobachters zu gewährleisten.

Dem Beobachter ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jede erforderliche Hilfe zu gewähren. Er hat Zugang zu den Kommunikationsmitteln und Unterlagen des Schiffes, insbesondere dem Fischereilogbuch und den Navigationsaufzeichnungen, sowie zu den Teilen des Schiffes, zu denen er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Zugang haben muss.

Pflichten des Beobachters

Während seines Aufenthalts an Bord

- a. trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit die Fangtätigkeiten weder unterbrochen noch behindert werden;
- b. geht er mit den an Bord befindlichen Sachen und Ausrüstungen sorgfältig um;
- c. wahrt er die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des Schiffes.

Ein- und Ausschiffung des Beobachters

Der Beobachter kommt in einem vom Reeder gewählten Hafen an Bord.

Der Reeder oder sein Vertreter teilt Kap Verde mindestens zehn Tage im Voraus Datum, Uhrzeit und Hafen der Einschiffung des Beobachters mit. Wird der Beobachter im Ausland eingeschifft, so gehen die Reisekosten bis zum Einschiffungshafen zulasten des Reeders.

Findet sich der Beobachter nicht binnen zwölf Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Reeder automatisch von der Verpflichtung befreit, diesen Beobachter an Bord zu nehmen. Das Schiff kann den Hafen verlassen und seine Fangtätigkeit aufnehmen.

Wird der Beobachter nicht in einem kap-verdischen Hafen ausgeschifft, sorgt der Reeder für dessen unverzügliche Rückkehr nach Kap Verde auf Kosten des Reeders.

Aufgaben des Beobachters

Der Beobachter hat folgende Aufgaben:

- a) er beobachtet die Fangtätigkeit des Schiffes;
- b) er überprüft die Position des Schiffes beim Fischfang;
- c) er nimmt im Rahmen eines wissenschaftlichen Programms biologische Probenahmen vor;
- d) er erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte;
- e) er überprüft die Angaben zu den in der Fischereizone Kap Verdes getätigten Fängen im Logbuch;

- f) er überprüft den Anteil an Beifängen und nimmt eine Schätzung der zurückgeworfenen Fänge vor;
- g) er übermittelt seine Beobachtungen, solange das Schiff in der Fischereizone Kap Verdes im Einsatz ist, mindestens einmal wöchentlich per Funk, Fax oder E-Mail, einschließlich der an Bord befindlichen Mengen an Zielarten und Beifängen.

Bericht des Beobachters

Bevor er das Schiff verlässt, legt der Beobachter dem Schiffskapitän einen Bericht seiner Beobachtungen vor. Der Kapitän kann Bemerkungen in den Bericht schreiben. Der Bericht wird vom Beobachter und vom Kapitän unterschrieben. Der Kapitän erhält eine Kopie des Beobachterberichts.

Der Beobachter übermittelt seinen Bericht an Kap Verde, und Kap Verde leitet eine Kopie binnen acht Tagen nach Ausschiffung des Beobachters an die EU weiter.

Anlagen zu diesem Anhang

1. Anlage 1 – Antragsformular für eine Fanggenehmigung
2. Anlage 2 – Technische Übersichtsbögen
3. Anlage 3 – Fischereilogbuch
4. Anlage 4 – Format der VMS-Positionsmeldung

Anlage 1 – Antragsformular für eine Fanggenehmigung

FISCHEREIMINISTERIUM

Beantragung einer Fanggenehmigung für ausländische Fischereifahrzeuge:

1. Name des Reeders:
2. Anschrift des Reeders:
3. Name des Vertreters oder Agenten des Reeders vor Ort:
4. Anschrift des Vertreters oder Agenten des Reeders vor Ort:
5. Name des Kapitäns:
6. Schiffsname:
7. Registernummer:
8. Wann und wo gebaut:
9. Flaggenzugehörigkeit:
10. Registerhafen:
11. Ausrüstungshafen:
12. Länge über alles:
13. Breite:
14. Bruttoreaumzahl:
15. Nettoraumzahl:
16. Ladekapazität:
17. Kühl- und Gefrierkapazität:
18. Maschinentyp und -leistung:
19. Fanggeräte:
20. Anzahl Besatzungsmitglieder:
21. Kommunikationssystem:
22. Rufzeichen:
23. Kennbuchstaben und -ziffern:
24. Beabsichtigte Fangtätigkeiten:

25. Anlandeort:

26. Fanggebiete:

27. Befischte Arten:

28. Geltungsdauer:

29. Besondere Bedingungen:

30. Andere Tätigkeiten in Kap Verde:

Stellungnahme der Generaldirektion Fischerei:

Bemerkungen des Ministeriums für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung:

Anlage 2 – Technische Übersichtsbögen

BOGEN 1: THUNFISCH-ANGELFISCHER

(2) Fanggebiet :	
Jenseits der 12-Meilen-Zone, gemessen von den Basislinien	
(3) Zulässiges Fanggerät :	
Angeln	
(4) Beifänge :	
Einhaltung der Empfehlungen von ICCAT und FAO.	
(5) Zulässige Fangmengen/Gebühren :	
Gebühr je zusätzlich gefangener Tonne	25 EUR/Tonne
Pauschaljahresgebühr:	450 EUR für 18 Tonnen pro Schiff
Anzahl fangberechtigter Schiffe	11 Schiffe
(6) Gebührennachlass bei freiwilliger Anlandung und Verkauf der Fänge	
- Schiffe, die freiwillig in einem kap-verdischen Hafen anlanden, erhalten einen Gebührennachlass von 5 EUR je angelandeter Tonne. Bei Verkauf von Fischereierzeugnissen an ein kap-verdisches Verarbeitungsunternehmen wird ein weiterer Nachlass von 5 EUR je verkaufter Tonne eingeräumt. - Diese Regelung gilt für maximal 50% der abschließend errechneten Fangmengen.	

BOGEN 2: THUNFISCH-WADENFÄNGER UND OBERFLÄCHEN-LANGLEINENFISCHER

(1) Fanggebiet:	
Jenseits der 12-Meilen-Zone, gemessen von den Basislinien.	
(2) Zulässiges Fanggerät :	
- Wadennetz - Oberflächen-Langleine	
(3) Beifänge :	
Einhaltung der Empfehlungen von ICCAT und FAO.	
(4) Zulässige Fangmengen/Gebühren :	
Gebühr je zusätzlich gefangener Tonne	35 EUR/Tonne
Pauschaljahresgebühr::	4375 EUR für 125 Tonnen pro Thunfisch-Wadenfänger 3150 EUR für 90 Tonnen pro Oberflächen-Langleinenfischer
Anzahl fangberechtigter Schiffe	28 Wadenfänger 35 Oberflächen-Langleinenfischer
(5) Gebühreennachlass bei freiwilliger Anlandung und Verkauf der Fänge	
- Schiffe, die freiwillig in einem kap-verdischen Hafen anlanden, erhalten einen Gebühreennachlass von 5 EUR je angelandeter Tonne. Bei Verkauf von Fischereierzeugnissen an ein kap-verdisches Verarbeitungsunternehmen wird ein weiterer Nachlass von 5 EUR je verkaufter Tonne eingeräumt. - Diese Regelung gilt für maximal 50% der abschließend errechneten Fangmengen.	

Anlage 3 – Fischereilogbuch

ICCAT-FISCHEREILOGBUCH FÜR THUNFISCHFÄNGER

	Langleinen
	Köder
	Ringwade
	Schleppnetz
	Sonstige

Schiffsname:	Bruttoregistertonnen:.....	Ausfahrt:	M	Ja	Hafen	☐ Ringwade ☐ Schleppnetz ☐ Sonstige
Flaggenstaat:.....	Ladekapazität – (t):.....					
Registriernummer:	Kapitän:					
Reeder:	Zahl der Besatzungsmitglieder:					
Anschrift:.....	Berichtsdatum	Rückkehr:				
	(Berichtet durch)	Anzahl der Tage auf See		Anzahl der Fangtage:		Nummer der Fangreise:
				Anzahl der durchgeführten Hols:		

[illegible]Bemerkungen

1 - Für jeden Monat ein Blatt ausfüllen und für jeden Tag eine Zeile.
2 - Am Ende der Fangreise ist eine Kopie zu übersenden an Ihren Korrespondenten oder an CICTA, Calle Corazón de María, 8, 28002 Madrid, Spanien.

4 - Das Fanggebiet entspricht der Schiffsposition. Längen- und Breitengrade und Minuten sind auf- bzw. abzurunden. Unbedingt N/S und O/W angeben.

5 - Die unterste Zeile - Anlandegewicht - erst am Ende der Fangreise ausfüllen.
Anzugeben ist das tatsächliche Gewicht beim Entladen.

6 - Alle hier gemachten Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Anlage 4 – Format der VMS-Positionsmeldung

**ÜBERMITTLUNG VON VMS-MELDUNGEN AN KAP VERDE
POSITIONSMELDUNG**

Datenfeld	Code	Obligatorisch/ Fakultativ	Beschreibung
Aufzeichnungsbeginn	SR	O	Systemangabe — gibt den Beginn der Aufzeichnung an
Empfänger	AD	O	Angabe Meldung — Empfänger. ISO-Alpha-3-Code des Landes
Absender	FR	O	Angabe Meldung — Absender. ISO-Alpha-3-Code des Landes
Flaggenstaat	FS	F	
Art der Meldung	TM	O	Angabe Meldung — Art der Meldung «POS»
Rufzeichen	RC	O	Angabe zum Schiff — internationales Rufzeichen des Schiffs
Interne Referenznummer der Vertragspartei	IR	F	Angabe zum Schiff — Nummer der Vertragspartei (ISO-3-Code des Flaggenstaats gefolgt von einer Nummer)
externe Kennnummer	XR	O	Angabe Schiffsregistrierung — die außen angebrachte Nummer des Schiffs
Breitengrad	LA	O	Angabe zur Position des Schiffs — Position in Grad und Minuten N/S GGMM (WGS-84)
Längengrad	LO	O	Angabe zur Position des Schiffs — Position in Grad und Minuten O/W GGGMM (WGS-84)
Kurs	CO	O	Schiffskurs, 360°-Skala
Geschwindigkeit	SP	O	Schiffsgeschwindigkeit in Knoten x 10
Datum	DA	O	Angabe zur Position des Schiffes — Datum der Aufzeichnung UTC (JJJJMMTT)
Uhrzeit	TI	O	Angabe zur Position des Schiffes — Uhrzeit der Aufzeichnung UTC (HHMM)
Aufzeichnungsende	ER	O	Systemangabe — gibt das Ende der Aufzeichnung an

Zeichensatz: ISO 8859.1

Eine Datenübertragung ist folgendermaßen aufgebaut:

- ein doppelter Schrägstrich (//) und ein Feldcode bedeuten den Beginn eines Datenfelds;
- ein Schrägstrich (/) trennt den Feldcode und die Daten.

Fakultative Datenfelder sind zwischen Aufzeichnungsbeginn und Aufzeichnungsende einzufügen.